

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)**Öffentliche Auslegung****Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“**

(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 11. Februar 2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Am Weinberg“ wurde bereits am 2. März 2014 durch seine Bekanntmachung rechtskräftig. Die im ausliegenden Entwurf getroffenen Änderungen der Bestandsplanung wurden notwendig, um geringfügige notwendige Änderungen der festgesetzten Erschließungsstraße anzupassen und um nach erfolgtem Grenztermin die Festsetzungen in der Planung eindeutig und exakt gemäß der festgestellten Liegenschaften einzupflegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

22. Februar 2016 bis einschließlich 22. März 2016

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe),
Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de/> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungs-gemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6415360

2/213

2/354